



SITZUNG VOM

MITGETEILT AM

PROTOKOLL NR.

21. April 1999 ve 23. April 1999

198/1

Quartierplan "Florin" - Genehmigung (B1.1.3)

Am 17. März 1999 reichten die [REDACTED], vertr. durch das Architekturbüro [REDACTED], einen Quartierplan für das Gebiet Serneus-Dorf, zwischen Schulhaus und Stallliegenschaft gelegen, ein, alles zur öffentlichen Auflage bzw. anschliessenden Genehmigung durch das zuständige Organ der Gemeinde. Die Bestandteil des Quartierplanes bildende Bodenfläche liegt gemäss Zonenplan in der Dorfzone. Konkret handelt es sich um die Liegenschaft Parz. Nr. 3034 von [REDACTED] und [REDACTED]. Andere Grundeigentümer sind nicht involviert.

Der Quartierplan ist in der Zeit vom 19. März bis 8. April 1999 öffentlich aufgelegt. Innert der gleichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Weiter erfolgte eine Vorprüfung durch Bauamt, Kreisforstamt, Grundbuchamt, Feuerpolizeiamt und Wassermmeister, was keine Bemerkungen bzw. Feststellungen zeitigte.

Die verkehrsmässige Erschliessung soll ab der Kantonsstrasse über eine bestehende, selbst in der Landwirtschaftszone gelegene Zufahrtsstrasse erfolgen. Eine Rücksprache mit dem Amt für Raumplanung Graubünden hat ergeben, dass die Erschliessung von Bauland grundsätzlich nicht über die Landwirtschaftszone oder übriges Gemeindegebiet erfolgen darf. Vorliegend könne von dieser Regelung abgesehen werden, da es sich um eine bestehende, bereits heute schon grosszügig angelegte Zufahrtsstrasse handle. Gemäss Schreiben des Tiefbauamtes Graubünden vom 30. März 1999 entspricht die bestehende Zufahrt den kantonalen Anforderungen für die Benützung im Falle des Baues zweier EFH.

Die Beurteilung des vorliegenden Quartierplanes richtet sich nach den Vorschriften gemäss kommunalem Baugesetz, denjenigen des Gesetzes über die Wasserversorgung samt Reglement hiezu sowie denjenigen des Gesetzes über die Abwasseranlagen samt Reglement hiezu, den generellen Wasserversorgungs- bzw. Kanalisationsprojekten GWP bzw.

21. April 1999 ve

198/2

GKP sowie den raumplanerischen Rechtssetzungen von Bund und Kanton.

Nach Überprüfung sämtlicher Details steht einer Genehmigung des vorgelegten Quartierplanes nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 73 ff in Verbindung mit Art. 88 BauG, fasst der Vorstand folgenden Beschluss:

1. Der Quartierplan [REDACTED], bestehend aus:

- Pläne -- Quartierplanperimeter
- alter Bestand
- neuer Bestand

- Quartierplanbestimmungen / Kostenverteiler

wird genehmigt.

2. Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 205.-- und wird separat in Rechnung gestellt.

3. Die Eintragung dieses Quartierplanes ins Grundbuch wird zu gegebener Zeit, d.h. nach Eingang eines entsprechenden Begehrens der Grundeigentümerschaft, vom Vorstand veranlasst.

4. Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid des Vorstandes kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur Rekurs erhoben werden. Dieser hat die Begründung und Rechtsbegehren zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Eine Einsprache gegen die Bewilligungsgebühr ist innert 20 Tagen nach Mitteilung an den Vorstand zu richten.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

[REDACTED]

21. April 1999 ve

198/3



GEMEINDE KLOSTERS-SERNEUS

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber: